



STADT BENSHEIM 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „IN DEN BANNZÄUNEN“ IN DER GEMARKUNG FEHLHEIM (BF 3)

DAS PLANGEBIET UMFASST DIE FLURSTÜCKE:
GEM. FEHLHEIM FL. 2 NR. 191/1 UND 502.

PLANFESTSETZUNGEN

Aufgrund § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 4 Hess. Naturschutzgesetz (HENatG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977, der Planzeichenverordnung (PlanZVO) und der Verordnung der Hess. Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan werden festgesetzt:

KENN- ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			DACHFORM DACHNEIGUNG
			ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRZ	GFZ	
①	WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet	ED EINZEL- ODER DOPPELHAUSER	II	0,4	0,8	SATTELDACH 22° - 30°
②	MI MISCHGEbiet	ED	II	0,4	0,8	SATTEL- od. PULTDACH MAX 50°

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft § 9 (1) 20 BBauG
 - Der Baum- und Strauchbewuchs ist gemäß § 9 (1) 25a+b (Pflanz- und Erhaltungsgebote) zu begründen und zu erhalten.
 - An den gekennzeichneten Standorten sind großkronige Laubbäume anzupflanzen.
 - Von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind min 50% als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen 25% Baum- (≅ 25m²) und Strauch- (≅ 1m²) Pflanzung einschließen.
- PKW-Einstellplätze sind auszuweisen und zu errichten. Die notwendige Anzahl richtet sich nach den Mdl-Erlassen vom 20.2.1967 und 24.10.1972.
- Garagenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen oder an den festgesetzten Stellen als Grenzbebauung zulässig. Max Grenzrandfläche: Höhe 2,60m, Länge 9,00m.

LEGENDE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Überbaubare Grundstücksfläche, Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Firstrichtung
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Pflanzgebot, Bäume
- Erhaltung, Bäume Sträucher
- Zufahrtsbereich
- Öffentliche Verkehrsfläche



ÜBERSICHTSPLAN
MST. 1:5000

Bebauungsplan bestehend aus: 1 Blatt Planteil im Maßstab 1:1000
(und 1:5000) Blatt Textteil vom
gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341
in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. August 1976 BGBl. S. 2256

PLANVERFAHREN

AUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 5.4.1983
gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM

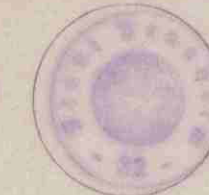


Stadtbaumeister

AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat
vom 21. März 1983 bis zum 22. April 1983 öffentlich ausgelegen (§ 2a
Abs. 6 BBauG)

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Stadtbaumeister

BESCHLUSS

Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und
Bedenken wurde der Bebauungsplan am 19. April 1983 als
Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Stadtbaumeister

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Genehmigt
mit Vlg. vom 8. FEB. 1983
An Vlg. 61 d 04/81
Darmstadt, den 8. FEB. 1983
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft und ist seit dem 25. FEB. 1983 rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Stadtbaumeister

BEBAUUNGSPLAN BF 3 1. ÄND.

Aufgestellt	20. 1. 1983 HM.	Geändert		Maßstab
Gezeichnet	20. 1. 1983 HM.	26. 7. 1983 HM.		1 : 1000
Geprüft				(1 : 5000)
Leiter des Stadtbaumeister	20. 1. 1983			

006-31-002-2989-004-03-01